

Änderung der Vollzugsanweisung für Plakatwerbung vor Wahlen und Abstimmungen

G u t a c h t e n

des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit

vom 28.11.2007

- öffentlicher Teil -

- mit 13:0 Stimmen angenommen -

- I. Es wird begutachtet, die Vollzugsanweisung zu § 4 Abs. 5 e) der Sondernutzungsgebührensatzung wie folgt zu ändern:
- a) Umbenennung in „Vollzugsrichtlinie“
 - b) Neufassung der Tz. 2.1.:
„Mit der Plakatierung darf frühestens am Tag (jeweils Samstag) des Fristbeginns gemäß Tz. 1 um 8.00 Uhr begonnen werden.“

Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat, diese Änderungen zu beschließen.

II. Ref. VII/LA

Der Vorsitzende:

Der Referent:

Die Schriftführerin: